Anlage 2.4

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (Sportanlagen-GebS – SpAnlGebS) vom 16. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2011 (Amtsblatt S. 324)

Vom…….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „SportanlagenGebS“ durch die Kurzbezeichnung „Sportanlagengebührensatzung“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt

- für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2026

		Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
		Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1.	für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	16,90	55,60	160,20
2.	für einen Fußballplatz	12,90	42,50	122,40
3.	für die Leichtathletikanlagen	9,10	28,10	81,00
4.	für ein Kleinspielfeld	6,50	19,40	55,80
5.	für Funktionsräume	2,00	6,60	19,10;

- für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis einschließlich 31.12.2028

		Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
		Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1.	für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	20,30	66,80	213,60
2.	für einen Fußballplatz	15,50	51,00	163,20
3.	für die Leichtathletikanlagen	11,00	33,80	108,00
4.	für ein Kleinspielfeld	7,80	23,30	74,40
5.	für Funktionsräume	2,40	8,00	25,40;

- ab 01.01.2029

		Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände	Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer
		Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro	Einzelstunde Euro
1.	für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	23,60	77,90	267,00
2.	für einen Fußballplatz	18,00	59,50	204,00
3.	für die Leichtathletikanlagen	12,80	39,40	135,00
4.	für ein Kleinspielfeld	9,10	27,10	93,00
5.	für Funktionsräume	2,80	9,30	31,80.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.